



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Der Senat

Büroadresse: Operngasse 11, 2. Stock
Postanschrift: Karlsplatz 13 / E 902
1040 Wien
<https://www.tuwien.at/tu-wien/organisation/universitaetsleitung/senat/>

TU Wien, Der Senat, Karlsplatz 13 / E 902, A-1040 Wien

tel.: +43-(0)-1-58801-40141
fax: +43-(0)-1-58801-40198
senatsvorsitz@tuwien.ac.at

An das
Bundesministerium für Bildung
Wissenschaft und Forschung

BMBWF - IV/9 (Rechtsfragen und Rechtsentwicklung)
Minoritenplatz 5
1010 WIEN

per E-Mail an: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

per E-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom unser Zeichen
BMBWF-2020-0.723.953 GZl.: 30075.00 /016/2020
1. Dezember 2020

unsere/r BearbeiterIn / Nebenstelle
Dr. Norbert PFEIFER
Kl. 40141 od. Kl. 12219

Datum
14.01.2021

Geschäftszahl (GZ): BMBWF-2020-0.723.953 vom 1. Dezember 2020

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 -UG,
das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz -HS-QSG
und das Hochschulgesetz 2005 -HG geändert werden
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zur Stellungnahme des Senats der TU Wien (319/SN-79/ME XXVII. GP) erlaubt sich der Senatsvorsitz auch die Stellungnahme der vom Senat der TU Wien eingesetzten Arbeitsgruppe „AG S“ („Studienpläne/Studienplanänderungen“) an das Parlament und das zuständige Bundesministerium weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende des Senates

Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Norbert PFEIFER

Kopie ergeht zur Information an:

- Senatsvorsitz, E 902
- Rektorat, E 901
- Datenschutz und Dokumentenmanagement, E 018

Unser Mission Statement:

Technik für Menschen –

Wissenschaftliche Exzellenz entwickeln und umfassende Kompetenz vermitteln

Die vom Senat der TU Wien eingesetzte Kommission „AG S“ („Studienpläne / Studienplanänderungen“) unterstützt die Arbeit der an der TU Wien eingerichteten Studienkommissionen (Kommissionen gem. § 25 Abs. 1 Z 10 und Abs. 8 Zi 3) und überprüft die von diesen vorgelegten Studienpläne bzw. Studienplanänderungen speziell auf Einhaltung der vom Senat vorgegebenen Richtlinien, bevor diese dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die AG S hat sich daher auch speziell mit den studienrechtlichen Aspekten der UG-Novelle 2020 befasst und einstimmig folgende Stellungnahme beschlossen.

In § 1 UG werden wesentliche Ziele des UG definiert:

§1: Im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden wird in einer aufgeklärten Wissensgesellschaft das Streben nach Bildung und Autonomie des Individuums durch Wissenschaft vollzogen.

Diese in § 1 UG dargestellten Ziele werden in einigen Punkten der vorgelegten UG-Novelle konterkariert, wie im Weiteren ausgeführt wird. Generell ist eine Schwächung des Senats und der von ihm eingesetzten Studienkommissionen festzustellen, die von der AG S strikt abgelehnt wird.

Kernfächer

§ 51

33. Kernfächer sind diejenigen Prüfungsfächer, die ein Studium wesentlich kennzeichnen und im Hinblick auf die Lernergebnisse den charakterisierenden Inhalt dieses Studiums darstellen.

In den meisten Studien, vor allem den Masterstudien an der TU Wien, gibt es zwar „Kernmodule“, die von allen Studierenden absolviert werden müssen, aber keine „Kernprüfungsfächer“. Diese nun in der Novelle vorgesehene Definition von Kernfächern lässt die schon vor vielen Jahren durchgeführte Umstellung auf Module außer acht.

Eine bessere Vergleichbarkeit von Studien, die durchaus begrüßt wird, muss sich an den richtigen Strukturen eines Studienplans, in diesem Fall den Modulen, orientieren; nur dies fördert auch in Zukunft die gewünschte Vergleichbarkeit von Studien im Sinne des Bologna-Prozesses, auch aus dem Ausland, und die Mobilität der Studierenden.

Konsequenterweise müssten dieser Punkt und Punkt 35 daher folgendermaßen heißen:

33. Kern**module** sind diejenigen Module eines Studiums, die ein Studium wesentlich kennzeichnen und im Hinblick auf die Lernergebnisse den charakterisierenden Inhalt dieses Studiums darstellen.

35. Fachgleiche Studien sind solche ordentliche Studien, in welchen die gleichen Lernergebnisse vermittelt werden, und die durch gleiche Kern**module** charakterisiert sind; fachgleiche Prüfungen sind dem gleichen Fach(bereich) zugehörig und stellen die gleichen Lernergebnisse fest.

Allerdings ist festzuhalten, dass eine derartige Reduktion der Fachgleichheit selbst auf Modulebene alleine nicht zielführend erscheint, sondern aus unserer Sicht auf die Summe der wesentlichen Kernkompetenzen, wie sie üblicherweise im Qualifikationsprofil festgelegt werden, abgezielt werden sollte.

Übergangsbestimmungen

Sollten derart gravierende formale Umgestaltungen wie die Einführung von Kernfächern (Kernmodulen) in allen Curricula vorgesehen werden, so sind jedenfalls ausreichende Übergangsfristen vorzusehen, d.h., dass Studienpläne erst ab 1. Oktober 2022 den neuen Richtlinien entsprechen müssen, um eine rechtzeitige Ausarbeitung der zu adaptierenden Studienpläne in den vom Senat dafür eingesetzten Studienkommissionen zu ermöglichen.

Mindestanforderungen für Studierende in Kommissionen

§ 59

(5) Für Entsendungen in Kollegialorgane des Senats gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis Z 3 kann die Universität in der Satzung festlegen, dass facheinschlägige Kenntnisse im Ausmaß von bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkten nachgewiesen werden müssen.

Diese Beschränkung der Entsendbarkeit von Studierenden in Kollegialorgane (als Mitglieder und Ersatzmitglieder) schaden einerseits der Kontinuität in den Kommissionen, im Speziellen in den Studienkommissionen, da Studierende erst spät in die Kommissionsarbeit eingeschult werden können, andererseits fehlen insbesondere den Studienkommissionen hierdurch die Perspektiven der früheren Semester (z.B. für Verfahren zur Eignungsüberprüfung, Zulassungsverfahren, STEOP-Regelungen).

Mindeststudienleistung

§ 59a.

(1) In Bachelor- und Diplomstudien sind die Studierenden verpflichtet, in jedem Studium, zu dem eine Zulassung besteht, in den ersten vier Semestern insgesamt eine Studienleistung im Umfang von mindestens 24 ECTS- Anrechnungspunkten zu erbringen. Anerkennungen gemäß § 78 sind nur dann auf die Mindeststudienleistung anzurechnen, wenn die der Anerkennung zugrundeliegende Prüfung, andere Studienleistung, Tätigkeit oder Qualifikation während der betreffenden Semester erbracht wurde.

(2) ECTS-Anrechnungspunkte für das Erreichen der Mindeststudienleistung nach vier Semestern können im Wintersemester bis zum 31. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März erworben werden. Für die Berechnung der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte ist der Zeitpunkt der Beurteilung der Leistung relevant.

Diese neue Beschränkung des Zugangs zu Studien ist auch in Zusammenhang mit folgender Änderung zu sehen:

Studieneingangs- und Orientierungsphase

§ 66 Abs. 4

...

Die neuerliche Zulassung zu diesem Studium kann in Abweichung von § 63 Abs. 7 frühestens für das drittfolgende Semester nach dem Erlöschen der Zulassung beantragt werden. Die neuerliche Zulassung kann zweimal beantragt werden. Nach jeder neuerlichen Zulassung steht der oder dem Studierenden die gesamte Anzahl an Prüfungswiederholungen in der Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 77 zur Verfügung.

Die Streichung dieses letzten Teils in § 66 Abs. 4 bedeutet ohnehin eine lebenslange Sperre für ein Studium, wenn die StEOP nicht positiv absolviert wird.

Ohne die positive Absolvierung der StEOP ist aber schon nach geltender Rechtslage ein Weiterstudieren außerhalb der StEOP-Fächer (plus maximal 22 ECTS) nicht möglich. Eine weitere Einschränkung der Studiermöglichkeiten durch die 24 ECTS-Regelung durch § 59a wird daher strikt abgelehnt. Außerdem sollte die Möglichkeit, auch nach Nichtbestehen der StEOP wieder zugelassen zu werden, wieder aufgenommen werden, d.h. der obige Absatz ist wieder aufzunehmen.

Durch § 59a wird außerdem lebenslanges Lernen zumindest auf Ebene der Bachelorstudien verunmöglicht. Generell wird die Idee des lebenslangen Lernens gemäß dem Bologna-Prozess im UG überhaupt nicht abgebildet. Ebenso werden Mehrfachstudien praktisch unmöglich gemacht. Diese Beschränkung der Chancen, sich eine umfassende und auch interdisziplinäre Bildung anzueignen, widerspricht in höchstem Maße den in §1 dargestellten Leitlinien. Wie auch einige andere Änderungen im UG führt dies zu einer weiteren Öffnung der sozialen Schere, auch im Zusammenhang mit einem ungenügenden Stipendiensystem für Studierende.

Rektorat

§ 22.

(1) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch dieses Bundesgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

...

12. Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula; das zuständige vom Senat eingesetzte Kollegialorgan für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 hat die Änderungen innerhalb von sechs Monaten zu behandeln;

12a. Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarung nach Stellungnahme des Senates;

Ein Initiativrecht des Rektorats im Sinne von Anregungen wäre durchaus akzeptabel, z.B. betreffend Studierbarkeit, ECTS-Gerechtigkeit, aber nur solange keine Vorgaben über den Senat hinweg gemacht werden. Ein Durchgriff des Ministeriums über die Richtlinienkompetenz des Rektorats ist aber strikt abzulehnen.

Außerdem hat Richtlinienkompetenz auch inhaltliche Konsequenzen und greift daher in die Autonomie der inhaltlichen Studienplangestaltung durch die Studienkommissionen ein. Richtlinienkompetenz steht dem Senat zu, nicht aber dem Rektorat, und so soll es auch bleiben.

Evaluierung und Qualitätssicherung

§ 14. Abs. 2a

Im Rahmen der Evaluierung der Lehre ist insbesondere die angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte in den Curricula und für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

„ECTS-Gerechtigkeit“ ist im Qualitätsmanagement der TU Wien in den Studienplänen seit langem enthalten. Dies auch im Gesetz zu verankern, ist durchaus zu begrüßen.

Allerdings sollte im Rahmen der Evaluierung der Lehre auch die Lehrbelastung für die Lehrenden mit evaluiert werden, s. dazu auch § 22 Abs. 2 HS-QSG (neu).

Neben der ECTS-Gerechtigkeit, also der Angemessenheit des Aufwands der Studierenden, sollte auch die Angemessenheit des Aufwands der Lehrenden im Lehr- und Prüfungsbetrieb, über die bloßen Kontaktstunden hinaus, berücksichtigt werden, da dies ebenfalls ein wichtiges Qualitätsmerkmal darstellt.

HS-QSG § 22 (2) sollte daher folgendermaßen erweitert werden:

*„Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung in den Bereichen Studien und Lehre, insbesondere eine angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte **sowie des Lehr- und Prüfungsaufwands der Lehrenden**, Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste oder Angewandte Forschung und Entwicklung oder wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung, Organisation und Administration und Personal;“*

Lernergebnisse

§ 76 Abs. 2

Da in der Novelle generell auf Lernergebnisse abgestellt wird, sollte auch hier der Begriff „Ziele“ durch den Begriff „Lernergebnisse“ ersetzt werden.

Prüfungstermine

§ 76 Abs. 3

Die in § 76 Abs. 3 beschriebene Reduktion der verpflichtenden Prüfungstermine von drei auf zwei pro Semester wird vehement abgelehnt. Die Studierbarkeit und Planbarkeit von Studien wird durch diese Einschränkung beeinträchtigt, vor allem die Planung und Gestaltung von fächerübergreifenden Masterstudien. Die Möglichkeit eines Abschließens in Mindestzeit wird stark beeinträchtigt und kann nicht gesichert werden.

Des Weiteren wird die Planung und Studierbarkeit von Studienplänen zusätzlich dadurch erschwert, dass die zeitliche Begrenzung/Festlegung der Termine nicht mehr gesetzlich festgelegt ist, wodurch die Wahl der einzelnen Prüfungstermine recht willkürlich erfolgen kann. Studienrechtliche Organe und Lehrende könnten im Extremfall die beiden Prüfungstermine an aufeinanderfolgenden Tagen festlegen, was eine starke Beeinträchtigung der Studierbarkeit, des zügigen Fortschritts im Studium sowie der

Planbarkeit der Prüfungen für Studierende zur Folge hätte und somit eindeutig den angestrebten Zielen dieser Novelle widerspricht.

Anzumerken ist außerdem, dass durch die Reduktion von Prüfungsterminen eine Kumulation von abzulegenden Prüfungen innerhalb kürzester Zeiträume entsteht, welche es erheblich erschwert, tatsächlich alle vorgesehenen (Pflicht-)Prüfungen im vorgesehenen Zeitrahmen abzuschließen.

Der betreffende Pragraph ist daher auf seinen Ausgangszustand zu korrigieren oder zumindest um den folgenden Zusatz zu erweitern:

„Ein größere Anzahl von Prüfungsterminen pro Semester sowie weitere Bestimmungen betreffend die Festlegung von Prüfungsterminen können in der Satzung festgelegt werden.“

Zulassungsfristen

§ 61 Abs. 1

Dass die Zulassungsfristen für Master- und Doktoratsstudium an der Universität zukünftig freier geregelt werden können sollen, wird begrüßt. Die vorgeschlagene Fassung wäre bei restriktiver Ausnutzung durch Rektorate jedoch stärker einschränkend als die geltende Fassung (mit der Möglichkeit nach Abschluss des entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiums zu einem konsekutiven Master- bzw. Doktoratsstudium während des gesamten Semesters zugelassen zu werden). Eine Verankerung solcher Regeln in der Satzung entfällt ebenfalls, was die Planungsmöglichkeiten für Studierende einschränkt und somit der Zielsetzung der Novelle zuwiderläuft. Der Verlust eines Semesters könnte die Folge sein. Diese Planbarkeit wäre durch Verankerung in der Satzung wiederhergestellt. Mögliche Formulierungen in der Satzung könnten beispielsweise für konsekutive Masterstudien festlegen, dass die Zulassung unmittelbar nach Abschluss des vorhergehenden Bachelorstudiums erfolgen kann.

Es ist jedenfalls klarzustellen, dass der Wegfall der Nachfristen bedeutet, dass generell, auch ohne Festlegungen in der Satzung, die Erstzulassung zu Master- und Doktoratsstudien jederzeit erfolgen kann.

Im Gesetz sollte daher *expressis verbis* festgelegt werden, dass für konsekutive, nicht zugangsbeschränkte Studien die Zulassung jederzeit erfolgen kann.

Alternativ wäre § 61 Abs. 1 um folgenden Satz zu ergänzen:

„In der Satzung sind Fristen für die Zulassung zu den anderen Studien näher zu regeln.“

Für die vom Senat der TU Wien eingesetzte Kommission AG S



Ao. Univ.-Prof. Mag.rer.nat. Dipl.-Ing. Dr.techn. Rudolf Freund, Vorsitzender